

Neuerungen ab 2026 im Pensionssystem und bei der Altersteilzeit

Mag. Lukas Scharinger
ÖÖ LAK | Abteilung Recht



RECHT | STAND: Oktober 2025

Die österreichische Pensionslandschaft steht vor wesentlichen Veränderungen. Ab 2026 treten zahlreiche Neuerungen in Kraft, die den Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand flexibler gestalten sollen. Im Mittelpunkt stehen dabei die **Teilpension**, die **Altersteilzeit** sowie die **Korridorpension**.

Nach wie vor unverändert bleiben die Antrittsvoraussetzungen für die Schwerarbeitspension und die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer („Hacklerpension“).

TEILPENSION: ARBEITEN IN REDUZIERTEM AUSMASS UND GLEICHZEITIG PENSION BEZIEHEN

Mit der Einführung der **Teilpension** wird es möglich, den Ruhestand schrittweise anzutreten.

Wer einen Anspruch auf eine

- Alterspension,
- Korridorpension,
- Schwerarbeitspension oder
- Langzeitversichertenpension („Hacklerregelung“)

hat, kann die Arbeitszeit freiwillig um mindestens **25 % und höchstens 75 %** reduzieren – allerdings nur mit Zustimmung des oder der ArbeitgeberIn. Für die reduzierte Arbeitszeit wird weiterhin das anteilige Teilzeitentgelt bezogen, der übrige Anteil wird durch eine anteilige Pensionszahlung (=Teilpension) kompensiert. Die Teilpension ist beim zuständigen Pensionsversicherungsträger (z. B. PVA) zu beantragen.

Die **Höhe der Teilpension** hängt vom Ausmaß der Arbeitszeitreduktion ab:

- 25–40 % Reduktion = 25 % der Pensionsgutschrift
- 41–60 % Reduktion = 50 % der Pensionsgutschrift
- 61–75 % Reduktion = 75 % der Pensionsgutschrift

Es kommt bei der Berechnung der Teilpension jener Abschlag zur Anwendung, der für die Pensionsart gilt, auf die der Anspruch besteht.

Jener Teil der Pensionskonto-Gesamtgutschrift der nach wie vor besteht, profitiert von den laufenden Pensionsbeiträgen aufgrund der aufrechten Erwerbstätigkeit. Zudem werden Abschläge auf diesen Teil der Pensionskonto-Gesamtgutschrift vermieden.

WICHTIG

- Keine Nachteile bei Abfertigung alt.
- Pflicht zur Arbeitnehmerveranlagung wegen getrennter Lohnbesteuerung.
- Anspruchsverlust bei Überschreiten der erlaubten Arbeitszeit oder Aufnahme einer zusätzlichen versicherungspflichtigen Tätigkeit.

Für nähere Rückfragen stehen die Rechtsabteilung und die Bereichsbetreuer gerne zur Verfügung.

Eine ausführliche Beschreibung aller Neuerungen finden Sie auch auf unserer Website.



MEHR...

ALTERSTEILZEIT

KÜRZERE LAUFZEIT UND STRENGERE REGELN

LAUFZEITVERKÜRZUNG

Nach wie vor ist ein Antritt ab Vollendung des 60. Lebensjahrs unter gewissen Voraussetzungen möglich. Aber die Bezugsdauer des Altersteilzeitgelds wird ab 2026 gestaffelt verkürzt – nach Ablauf der Übergangsfrist sind ab dem Jahr 2029 maximal drei Jahre möglich. Altersteilzeitgeld gebührt somit künftig nur für 3 Jahre vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf eine Korridorpension oder für 3 Jahre vor Vollendung des Regelpensionsalters.

Sobald eine Pensionsleistung aus dem Versicherungsfall des Alters bezogen wird oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine derartige Leistung erfüllt sind, gebührt kein Altersteilzeitgeld mehr. Die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer („Hacklerregelung“) steht dem Erhalt von Altersteilzeitgeld für den Zeitraum von bis zu einem Jahr, längstens bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf eine Korridorpension, nicht entgegen.



Pixabay

WICHTIG

BESCHÄFTIGUNGSVERBOT

Ab 2026 ist jede Nebenbeschäftigung während der ATZ verboten und meldepflichtig. Ausnahmen gelten für bereits im Jahr vor der ATZ regelmäßig ausgeübte Tätigkeiten. Bei bestehenden ATZ-Vereinbarungen müssen unzulässige Nebentätigkeiten bis 30.06.2026 beendet werden.

ZUR ÜBERGANGSFRIST

2026 reduziert sich die Laufzeit bereits auf viereinhalb Jahre, ab 2027 auf vier Jahre und ab 2028 auf dreieinhalb Jahre.

In diesen Fällen kann die Altersteilzeit 5 Jahre vor der Regelpension angetreten und die Stichtage für vorzeitige Alterspensionen können überschritten werden.

WEITERE ÄNDERUNGEN

- Erhöhung der erforderlichen Versicherungszeiten von 780 auf 884 Wochen.
- Oberwert für Lohnausgleich: keine Berücksichtigung mehr von Überstunden(pauschalen).
- AMS-Förderquote sinkt auf 80 % (2026–2028), ab 2029 wieder 90 %.

PENSIONSANPASSUNG

EINHEITLICHE ALIQUOTIERUNG

Ab 2026 erhalten alle Pensionisten bei der erstmaligen Pensionsanpassung 50 % der regulären Erhöhung, unabhängig vom Pensionsmonat. Dies gilt bereits für sämtliche Stichtage im Jahr 2025.

KORRIDORPENSION

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN STEIGEN

Auch bei der Korridorpension kommt es zu Anpassungen: Ab dem 01.01.2026 wird das Mindestalter für den Pensionsantritt schrittweise vom 62. auf das 63. Lebensjahr erhöht. Parallel dazu steigt die erforderliche Versicherungsdauer von 40 auf 42 Jahre. Die Anhebung erfolgt gestaffelt, jeweils um zwei Monate pro Quartal – beginnend mit Personen, die ab Jänner 1964 geboren wurden.

Wer eine bereits vor dem 16.06.2025 wirksam gewordene Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen hat, behält jedoch die bisherigen Anspruchsbedingungen und kann nach wie vor mit Vollendung des 62. Lebensjahrs und 40 Versicherungsjahren die Korridorpension in Anspruch nehmen.